

## Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

In der GV Sitzung vom 11.07.2024 wurde die Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung zurück an den HFA verwiesen zur Klärung der Frage zu den Gebühren Rasenurnengräber und anonyme Urnengräber.

Zur möglichen Beratung im HFA hier meine Gedanken dazu:

Hierzu sind die Seiten 77 + 78 von 78 der Gebührenbedarfsberechnung heranzuziehen. Die Musterrechnung bildet folgende Kostensätze bei den einzelnen Bestattungsformen vor:

Einzelerdgräber + 31%, Doppelerdgrab + 33% (vergleichbar)

Urnengrab + 49% (vergleichbar, da vermehrt Kostenverteilung auf Grabstellen statt auf Flächen)

Urnenrasengrab und Anonymes Grab + 72% (warum)

Zur Erklärung muss beachtet werden, dass Vorratsflächen auf Friedhöfen (also nicht belegte Grabstätten) nicht in unbegrenztem Maße bei der Gebührenkalkulation eingerechnet werden dürfen. Das heißt, Vorratsflächen, die 30% der Gesamtfläche der Grabanlagen überschreiten, werden bei der Kalkulation der kostendeckenden Gebühren nicht berücksichtigt.

Nachzuvollziehen ist dies auf Seite 26 der Kalkulation.

Grabflächen gesamt = 5.326,82 m<sup>2</sup>, davon belegt = 55,72, unbelegt = 44,28%.

Bedeutet für 30% Regelung, dass 14,28% Vorratsfläche bei der Bemessung der Gebühren mit eingerechnet werden müssen. Sehr gut dargestellt bei der Bemessungsgrundlage für das Gebührenmodell „Grabstellenbezug“

Wir haben 1.823 Grabstellen, davon 14,28% zu viel = 260. Das heißt die Kosten werden auf die belegten Grabstellen = 1.290 + 260 = 1.550 umgelegt.

Dies müsste auch auf den Bereich der „Pflege“ angewandt werden. Diese Kosten werden lediglich den Urnenrasengräbern und Anonymen Bestattungen angerechnet. Allerdings steht hier auf Seite 26, dass wir lediglich 2,4m<sup>2</sup> freie Grabfläche für diese beiden Bestattungsformen hätten. (somit auf allen 3 Friedhöfen zusammen nur 1 anonymes Grab und 7 Rasenurnengräber)

Hier hatte ein Gespräch der FWG mit der Verwaltung ergeben, dass die Friedhofssoftware derzeit das Ausweisen freier Kapazität in diesem Bereich nicht hergibt. Es aber sehr wohl freie Gräber in einer Größenordnung von sicher 100 insgesamt gäbe. Dies hat durchaus merkliche finanzielle Auswirkungen auf die Berechnung der Gebühren für diesen Bereich, da auch hier dann die 30% Regelung einzuhalten wäre.

Als Beispiel:

Unter Berücksichtigung von 100 freien Gräbern würde auf Seite 26 unter dem Bereich „Ermittlung für das Gebühren Modell Pflege“ folgende Rechnung aufgemacht:

100 Gräber x 0,30m<sup>2</sup> = 30m<sup>2</sup> Anteil unbelegte Grabfläche = 57%

22,2m<sup>2</sup> Anteil belegte Grabfläche = 43%

52,2m<sup>2</sup> zu pflegende Grabfläche gesamt

Somit müssten unter Berücksichtigung der 30% Regelung 27% der Gesamtfläche in die Bemessungsgrundlage der Gebühren eingerechnet werden.

52,2m<sup>2</sup> x 27% = 14m<sup>2</sup> überzählig + 22,2m<sup>2</sup> belegte Fläche = 36,2m<sup>2</sup>

Bemessungsgrundlage Pflege.

Weiter geht es dann mit Seite 51 der Gebührenbedarfsberechnung. Hier müsste statt mit 22,2 m<sup>2</sup> mit 36,2 m<sup>2</sup> gerechnet werden.

16.910,77€ Ausgaben in 5 Jahren : 36,2m<sup>2</sup> = 467,15 € : 5 Jahre = **93,43€ je qm**

93,43 € x 0,30m<sup>2</sup> Grabfläche = 28,03 € x 20 Jahre = **560,60 €**

Die Ermittlung der Gebühren für Urnenrasengräber und Anonyme Bestattungen auf Seite 59 der Berechnung stellen sich dann wie folgt dar:

617,32 € Anteil Friedhofsunterhalt + 560,60 € Pflege = **1.177,92 €** (100%)

Bei 80% = ./ 235,58€ = **942,34 €**

Dies ist als Beispielrechnung gedacht für unsere Beratungen im HFA.

Kempf

